

Satzung des Heilpraktiker -Verband Saar e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der "Heilpraktiker-Verband Saar e.V. " (HPS) ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und hat seinen Sitz in Saarbrücken. Der "Heilpraktiker-Verband Saar e.V." ist Landesverband im "Fachverband Deutscher Heilpraktiker" (FDH).

§ 2

Zweck

Der "Heilpraktiker-Verband Saar e.V. " bezweckt, die Förderung der deutschen Heilpraktiker in beruflicher, fachlicher, rechtlicher und berufsständiger Hinsicht und sie zu gemeinsamer Arbeit für das Wohl der Kranken und zur Verbesserung der Gesundheitspflege zusammenzuführen.

Er hat insbesondere die Aufgaben:

Abs. 1.: Die Volksvertretungen, Behörden, Gerichte und sonstige öffentliche Stellen in Heilpraktikerfragen zu beraten und Ihnen mit Auskünften und Empfehlungen zu dienen soweit dies nicht durch die Satzung des Fachverband Deutscher Heilpraktiker geregelt ist.

Abs. 2.: Den Fortbestand des Heilpraktikerberufes zu sichern. Die Heilpraktiker aus- und fortzubilden und sie in beruflichen und standesrechtlichen Fragen zu beraten und zu unterstützen.

Zur Ausbildung von Heilpraktikeranwärter kann der Verband mit Zustimmung der Generalversammlung eine Fachschule unter Verantwortung des Vorstandes unterhalten. Der interne Betrieb der Schule wird durch ein Statut, entsprechend der Schulsatzung des "Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. " geregelt. Auch die Ideelle Unterstützung durch Anerkennung von Fachschulen, die nach der Schulsatzung und den Richtlinien des "Fachverband Deutsche Heilpraktiker" ausbilden, mit einer Bezeichnung wie:".... vom "Heilpraktiker-Verband Saar e.V. " anerkannt" oder ähnlich ist möglich.

Auch die Anerkennung von Fachkursen, Aus- und Weiterbildungen, die nach Richtlinien und Vorschriften des HPS, FDH oder anerkannter Fachgruppen erfolgen ist in gleicher Weise möglich. 1

Abs. 3.: Für ein gutes Verhältnis der Heilpraktiker untereinander und zu den übrigen Berufen des Gesundheitswesens zu sorgen.

Abs. 4.: Die Erfahrungen der Heilpraktiker in der Behandlung kranker Menschen zu sammeln, die von ihnen angewandten Behandlungs- und Untersuchungsmethoden, sowie die Volkshheilverfahren zu erforschen, weiter auszubauen und im Interesse der Volksgesundheit zusammenzufassen, auszuwerten und nutzbar zu machen.

Abs. 5.: Die Betätigung der Heilpraktiker in volkstümlichen Gesundheitsbewegungen zu fördern. Die Zusammenarbeit mit den Verbänden der deutschen Volksgesundheitsbewegungen und die Beziehung zu den

1 Anerkennung von " Siegel", Weiterbildung u.ä.

außerdeutschen Organisationen der praktizierenden Naturheilkundigen aufzubauen, zu erweitern und zu vertiefen.

Abs. 6.: Eine internationale Zusammenarbeit mit den nichtärztlichen Heilbehandlern, deren Organisationen und den Organisationen der volkstümlichen Gesundheitsbewegung anzubahnen und zu vertiefen.

Abs. 7.: Bei Differenzen zwischen Patienten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Interessengruppen und den/ dem einzelnen Heilpraktikern schlichtend tätig zu werden.

Abs. 8.: Die Mitglieder und den Verband gegenüber Dritten auf Antrag gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, d.h. auch, bei Wettbewerbsverstößen auf dem Gebiet des Heilwesens abzumahnern bzw. Klage zu erheben und zu bekämpfen.

§3

Mitgliedschaft

Abs. 1.: Die ordentliche Mitgliedschaft beim "Heilpraktiker-Verband Saar e.V." können nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit ohne Rücksicht auf religiöse, rassische oder politische Zugehörigkeit und Anschauungen nur solche natürliche Personen erwerben, die nach deutschem Recht die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung haben und so gesetzlich zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde berechtigt sind. Die Mitgliedschaft im "Heilpraktiker-Verband Saar e.V." beinhaltet eine automatische Mitgliedschaft im "Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V." (Doppelmitgliedschaft)

Abs. 2.: Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den "Heilpraktiker-Verband Saar e.V." zu stellen. Die erfolgte Aufnahme ist vom "Heilpraktiker-Verband Saar e.V." schriftlich zu bestätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann nicht versagt werden, wenn der Antragsteller im Besitz der behördlichen Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ist und kein begründeter Anhalt dafür besteht, dass er die geordnete Arbeit zur Erreichung des Vereinszieles stört.

Abs. 3.: Die Mitgliedschaft begründet das Recht auf fachliche Betreuung und Wahrnehmung beruflicher Interessen durch die Organe des "Heilpraktiker-Verband Saar e.V.". Sie begründet die Pflicht der Mitglieder zur Zahlung der Beiträge und zur Mitarbeit an den Interessen der Deutschen Heilpraktiker. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich jederzeit der hohen Aufgabe seines Berufes entsprechend würdig zu verhalten, und sich der Berufsordnung der Heilpraktiker zu unterwerfen.

Abs. 4.: Wahl- und stimmberechtigt ist, wer den satzungsmäßigen Beitrag bezahlt. Die Beitragshöhe bestimmt die Generalversammlung. Über Beitragsermäßigung im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

§4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tode;
2. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einem anderen, störend konkurrierenden Verband mit gleichen Zwecken;
3. Durch Zurücknahme der behördlichen Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung bei Bestandskraft der behördlichen Maßnahmen oder im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln mit dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Feststellung, dass die behördliche Erlaubnis wirksam zurückgenommen worden ist.

4. Durch Austritt aus dem "Heilpraktiker-Verband Saar e.V. ". Der Austritt ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalendervierteljahres durch eingeschriebenen Brief zu erklären;

5. Durch Entziehung der Mitgliedschaft/Ausschluss, der durch ein Ehrengericht beschlossen und durch den Vorstand ausgesprochen wurde. Die Entziehung der Mitgliedschaft erfolgt bei schwerer Verletzung der Berufspflichten, grob standesunwürdigem Verhalten und groben Verstößen gegen die Interessen der Deutschen Heilpraktiker.

Der Vorstand kann auf Antrag das Ehrengericht einberufen.

Das betreffende Mitglied ist zu hören. Der Fachverband Deutscher Heilpraktiker ist darüber zu informieren. Soweit der Ausschluss eines Mitgliedes beschlossen wird, kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach schriftlichen Zugang der Entscheidung entweder die Generalversammlung anrufen oder den Ehrenrat des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker. Die Berufung ins binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides einzulegen. Bis zur Stellungnahme des Ehrenrates ruhen die Mitgliedschaftsrechte und - pflichten.

§5

Ruhen der Mitgliedschaft

Übt ein Heilpraktiker seinen Beruf vorübergehen nicht aus, so kann er das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. Während des Ruhens ist nur eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Anerkennungsgebühr zu entrichten. Weiter Rechte und Pflichten bestehen während des Ruhens der Mitgliedschaft nicht.

§6

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Der Vorstand (§7)
2. Die Generalversammlung (§8)
3. Das Ehrengericht (§11)

§7

Der Vorstand

Der Vorstand "Heilpraktiker-Verband Saar e.V. " besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Beisitzer, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den "Heilpraktiker-Verband Saar e.V. " gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören, die mindestens drei Jahre im Besitz der behördlichen Erlaubnis sind, die nicht Mitglied in einem weiteren Heilpraktikerverband sind. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Für die Ausübung des Vorstandsamtes auftretenden Zeitverlust ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, außerdem sind die baren Auslagen zu erstatten und bei Dienstreisen ist ein angemessenes Tagegeld zu zahlen. Die Zusammenarbeit des Vorstandes erfolgt auf der Grundlage einer Geschäftsordnung die der Vorstand sich selbst gibt und die in schriftlicher Form vorliegen muss.

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus so kann dieses Amt vakant bleiben. Es kann der Vorstand jedoch ein Ersatzmitglied berufen dessen Amtszeit bis zur turnusmäßigen Beendigung des Gesamtvorstandes läuft.

Der Verband wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes rechtsgültig im Sinne des BGB vertreten. Es sind dies: der erste Vorsitzende in Verbindung mit dem zweiten Vorsitzenden oder dem Beisitzer. Bei Rechtsgeschäften die den Verband bis zu einem Betrag oder einem Geldwert bis zu 5000,- DM verpflichten ist der 1. -u. 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister allein vertretungsberechtigt; Bei anderen Gegenständen sind der 1. Vorsitzende mit dem 2. Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Zuständigkeit des Vorstandes

Abs.1

Der Vorstand des "Heilpraktiker-Verband Saar e.V. " ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, sofern die Satzung sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweist. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann vom "Heilpraktiker-Verband Saar e.V. " eine Geschäftsstelle eingerichtet und unterhalten werden.

Abs.2

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Erledigung der laufenden Geschäfte in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.
2. Der Vorsitzende hat Mitglieder des Vorstandes über alle wesentlichen Vorgänge der Verbandsführung regelmäßig zu unterrichten.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist ein Geschäftsbericht zu erstellen und dieser auf der jährlichen Generalversammlung vorzulegen. Der Vorstand entscheidet über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Dieser Beschluss muss einstimmig erfolgen.

Beschlussfassung des Vorstandes

Abs. 1

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen wird. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten, auf deren Einhaltung einvernehmlich verzichtet werden kann. Einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Abs. 2

Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich, telegraphisch oder fernmündlich erfolgen. Beschlüsse sind in einen Beschlussbuch niederzuschreiben.

§8

Generalversammlung und außerordentliche Generalversammlung Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche

Abs.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des "Heilpraktiker-Verband Saar e.V."

Sie muss einmal im Jahr vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einberufen werden. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Die Generalversammlung hat turnusgemäß alle drei Jahre den Vorstand zu wählen. Die Generalversammlung hat über Satzungsänderungen zu befinden.

Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen.

Abs.2 außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung tritt zusammen, wenn aus dringendem Anlass der Vorstand auf einstimmigen Vorstandsbeschluss die Generalversammlung als außerordentliche Generalversammlung einberuft.

Die außerordentliche Generalversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verbandes dies verlangen.

Die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters in Zusammenarbeit mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand unter Berücksichtigung der Einberufungsgründe festgesetzte Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung bekannt zugeben.

Die außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.

Abs. 3 Allgemein

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des "Heilpraktiker-Verband Saar e.V. ". Beschlüsse der Generalversammlung können weder vom Vorstand, noch durch den Ehrenrat aufgehoben werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Generalversammlung oder die außerordentliche Generalversammlung. Ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied bei diesen Versammlungen nicht anwesend, so wählt die Generalversammlung einen Leiter aus Ihrer Mitte. Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu den Punkten der Tagesordnung zu äußern. Die Redezeit kann vom Leiter der Generalversammlung begrenzt werden. In allen Fällen gilt die Mindesteinladefrist von 14 Tagen. Sie ist nicht öffentlich. Auf Mehrheitsbeschluss können Gäste (Beobachter, Rechtsbeiständen, Sachverständige, Presse u.a.) zugelassen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmgleichheit bei Abstimmungen von Anträgen bedeutet die Ablehnung des Antrages. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Stimmberechtigt ist, wer die satzungsgemäßen Verbandbeiträge regelmäßig entrichtet hat oder dessen Beitragsrückstände nicht mehr als drei Monate betragen.

Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so muss innerhalb sechs Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden die in jedem Fall beschlussfähig ist. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird den Leiter der Versammlung bestimmen. Er muss nicht Mitglied im "Heilpraktiker-Verband Saar e.V. " sein. Auf Antrag entlastet die Generalversammlung den Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr, d.h. den Zeitraum zwischen zwei Generalversammlungen.

§9

Ehrevorsitzender, Ehrenmitgliedschaft

Abs. 1 Ehrevorsitzender

Die Generalversammlung kann aufgrund eines einstimmigen Beschlusses ein Mitglied des "Heilpraktiker-Verband Saar e.V. " zum Ehrevorsitzenden (Ehrenpräsidenten) ernennen. Eine Organfunktion kommt dem Ehrevorsitzenden nicht zu, insbesondere kann er in dieser Funktion nicht die Aufgaben des Vorsitzenden des Vorstandes wahrnehmen. Über die Teilnahme an Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand.

Abs. 2 Ehrenmitgliedschaft

Die Generalversammlung kann aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des "Heilpraktiker-Verband Saar e.V. " einer natürlichen Person oder einer Institution, oder dem Vertreter einer solchen, in Anerkennung der besonderen Leistungen die diese, dieser für die Heilpraktiker, und besonders für den "Heilpraktiker-Verband Saar e.V. " getätigt hat die Ehrenmitgliedschaft aussprechen. Eine Organfunktion kommt dem Ehrenmitglied nicht zu. Über die Teilnahme an Sitzungen entscheidet der Vorstand.

§10

Satzungsänderungen

Abs. 1:

Satzungsänderungen werden durch die Generalversammlung oder die außerordentliche Generalversammlung beschlossen mit Ausnahme der Zweckänderung. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Änderung des Zweckes des "Heilpraktiker-Verband Saar e.V. " bedarf der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder. Nicht auf der Generalversammlung erschienene Mitglieder können ihre Zustimmung zur Auflösung oder Zweckänderung innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich erklären.

Anträge zur Satzungsänderung müssen den Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung zugeleitet werden.

Satzungsänderungen, die nicht dem Inhalt, sondern nur die Form betreffen und vom Amtsgericht, Verwaltungsgericht oder einer zuständigen Behörde verlangt zu werden, können vom Vorstand allein beschlossen werden.

§11

Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestimmt werden.
2. Das Ehrengericht hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen dem "Heilpraktiker-Verband Saar e.V. " und seinen Organen einerseits, sowie der Mitglieder andererseits, zu vermitteln. Es entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 5
3. Das Ehrengericht wird auf Antrag eines Verbandsmitgliedes oder des Vorstandes tätig.
4. Vorstandsmitglieder dürfen dem Ehrengericht nicht angehören.

§12

Fachfortbildung

Die Fachfortbildungsveranstaltungen werden vom Vorstand einberufen. Sie dienen in der Hauptsache der Weiterbildung. Der Verband unterhält zur Information und Weiterbildung in Therapieformen den so genannten "Allgemeinen Arbeitskreis". Es müssen mindestens drei Fachfortbildungen die ganztägig stattfinden pro Jahr abgehalten werden.

Im Rahmen der Fachfortbildung werden interessierte Mitglieder zur Bildung von Arbeitskreisen in spezifischen Therapiemethoden aufgefordert. Diese Arbeitskreise konstituieren sich autonom innerhalb der verbandsinternen Fachfortbildung. Die Arbeitskreise verpflichten sich zu einer regelmäßigen Information über ihre Arbeit innerhalb der Fachfortbildung des Verbandes den übrigen Mitgliedern gegenüber.

§13

Auflösung des Verbandes

Der Verband kann durch Beschluss der Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen wird nach der Liquidation einem artverwandten gemeinnützigen Verein zugeführt.

§14

Schlussbestimmung

Soweit diese Satzung keine anderweitige Bestimmung trifft, gelten die Bestimmungen des BGB.

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Generalversammlung in Kraft.

Saarbrücken , den 26.01.2000

Eingetragen: Amtsgericht Saarbrücken, Vereinsregister Abt. VR Nr. 2455